

Strategische Umweltprüfung für das EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen

„Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen“

Begleitend zur Programmerstellung wurde für das EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen (Programm) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG).

Die zusammenfassende Erklärung beruht auf folgenden Dokumenten:

- EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen (Stand 29.04.2022), angenommen von der Europäischen Kommission am 01.06.2022
- Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des EFRE - Programms 2021-2027 Thüringen (November 2021).

Das Programm baut auf Maßnahmen im Rahmen der Politischen Ziele 1: *Ein Intelligenteres Europa – innovativer und wirtschaftlicher Wandel*; 2: *Ein grüneres, CO₂-armes Europa* und 5: *Ein bürgernäheres Europa* auf und setzt diese in 6 Prioritäten und insgesamt 6 spezifischen Zielen um:

- Priorität 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
 - SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- Priorität 2: Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
 - SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
- Priorität 3: Verringerung der CO₂-Emission
 - SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Priorität 4: Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz
 - SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen
- Priorität 5: Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr
 - SZ 2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Überganges zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft
- Priorität 6: Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung
 - SZ 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

1. Ablauf der SUP, Beteiligungsmöglichkeiten

Die Ergebnisse der SUP, die durch den externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser führt alle Angaben gemäß Artikel 5 (1) sowie Anhang I der SUP-Richtlinie zusammen.

Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. Artikel 5 (4) und Artikel 6 SUP-Richtlinie durchgeführt, deren Ergebnisse im Prozess bzw. im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess auf Basis des Entwurfes der Eckpunkte zur zukünftigen EFRE-Förderung (Stand 04.06.2020) durchgeführt. Der Scoping-Bericht wurde den Landesbehörden mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Ein Scoping-Workshop zu dem die Vertreter*innen der relevanten Behörden eingeladen wurden, wurde am 29. Juli 2020 durchgeführt. Der Scoping-Bericht wurde auf der Basis der Diskussionen und Stellungnahmen überarbeitet.
- Auf Basis des abgestimmten Indikatorensets und der abgestimmten Methodik wurde der Ist-Zustand der Umwelt in Bezug auf die relevanten Schutzgüter ausgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt.
- Am 9. Dezember 2020 wurde auf Basis des vorab übermittelten Umweltberichtes ein Workshop zur Diskussion der Bewertungen der Programmwirkungen mit den relevanten Behörden durchgeführt (Wirkungsanalyseworkshop). Ziel war es, Kommentare insbesondere zu den Bewertungen bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslage einholen zu können.
- Basierend auf dem Programmwurf (Stand 21.06.2021) wurde der Umweltbericht als Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt.
- Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 12. Juli 2021 bis zum 13. September 2021. Der Umweltbericht und Programmwurf waren im Internet (www.efre-thueringen) einsehbar. Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Thüringer Staatsanzeiger informiert. Die Mitglieder des Begleitausschusses wurden nochmals gesondert auf die Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen. Ebenso wurden die Verwaltungsbehörden der angrenzenden Länder über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert. Stellungnahmen konnten per E-Mail und per Post übermittelt werden. In der öffentlichen Konsultation ging eine Stellungnahme ein. Diese wurde im Kapitel A.2 des Umweltberichtes dokumentiert und kommentiert sowie, wenn erforderlich, Änderungen am Umweltbericht vorgenommen.

2. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Es wurde festgestellt, dass das Programm ersichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen verursachen wird.

Die Wirkungsbewertung im Rahmen der SUP zeigte folgende Ergebnisse:

- ▶ Eine der geplanten Prioritäten (Priorität 1: *Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation*) verursacht voraussichtlich vorrangig negative Umweltwirkungen. Durch geplante Bautätigkeiten sind lokal geringfügige Verschlechterungen der Umweltsituation in Hinblick auf einzelne Schutzgüter möglich.

- ▶ Eine der geplanten Prioritäten (Priorität 2: *Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU*) verursacht je nach Schutzgut sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen.
- ▶ Drei der geplanten Prioritäten (Priorität 3: *Verringerung der CO₂-Emission*, Priorität 5: *Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr* und Priorität 6: *Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung*) verursachen voraussichtlich (fast) ausschließlich positive Umweltwirkungen.
- ▶ Eine der geplanten Prioritäten (Priorität 4: *Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz*) verursacht vorrangig positive, aber in einzelnen Bereichen auch geringfügige negative Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand des Freistaates Thüringen entwickelt sich demnach durch das Programm grundsätzlich in eine positive Richtung. Die Entwicklung von Lärmbelastung, Hochwasserschutz für Menschen und Sachwerte, Gewässerzustand sowie der Großteil der energie- und klimarelevanten Indikatoren zeigen eine durchwegs positive Entwicklung. Indikatoren zum Zustand der Fauna und Flora sowie der relevanten Habitate entwickeln sich ebenfalls vorrangig positiv, während sich im Themenbereich Kulturerbe und Landschaftsbild vorrangig Stagnation identifizieren lässt. In den Bereichen Bodenverbrauch sowie Luftschadstoffbelastung hingegen ist ein negativer Trend (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) zu beobachten.

3. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Im Umweltbericht werden Empfehlungen ausgesprochen, um mögliche negative Umweltauswirkungen abzuschwächen. Wesentliche Empfehlungen betreffen vorrangig die Umsetzung des Programms auf der Richtlinienenebene und die Auswahlkriterien.

- Vorrangige Förderung von Bauvorhaben auf Altstandorten und Standorten mit bestehenden Bebauungsplänen gegenüber Bauvorhaben auf noch unversiegelter Fläche, um negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt, den Boden und das Landschaftsbild zu vermeiden. Ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.
- Der Aus- und Umbau von bestehenden Forschungseinrichtungen mit guter öffentlicher Anbindung ist gegenüber einem Neubau "auf der grünen Wiese" zu bevorzugen. Ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.
- Fokus auf Förderung wenig treibhausgasintensiver und wenig ressourcenintensiver Technologien, um Klima- und Energieziele des Programms zu unterstützen und zur Ressourcenschonung beizutragen.
- Durchführung von geförderten Delegationsreisen nur mit dem umweltfreundlichsten zumutbaren Verkehrsmittel (d.h. Öffentlicher Verkehr bevorzugt gegenüber PKW, bevorzugt gegenüber Flugreise in der Regel) sofern der Zielort damit in vertretbarer Zeit erreichbar ist.
- Der lokal begrenzte technische Hochwasserschutz sollte die letzte der möglichen Optionen darstellen und nur dann zum Einsatz kommen, wenn kein anderweitiger Schutz (naturnaher Hochwasserschutz) möglich ist.
- Erstellung Maßnahmekonzept auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung.
- Bei Errichtung von Rückhaltebecken sollte auf eine möglichst naturnahe Ausgestaltung geachtet werden, um negative Wirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.

- Maßnahmen, die mit einer Nutzung geschützter Flächen einhergehen und/oder eine deutliche Beeinträchtigung für die Artenvielfalt darstellen, sollten nicht gefördert werden.
- Im Schutzgut „Boden“ ist im Hinblick auf mögliche Flächenversiegelung in fast allen Prioritäten potentiell negative Wirkung identifiziert worden, dementsprechend wird empfohlen, für jedes Fördervorhaben einen Indikator zur Neuversiegelung von Flächen zu erheben.

Die Empfehlungen werden im Zuge der Umsetzung geprüft. Zum Zeitpunkt der Programmeinreichung konnten in diesem Zusammenhang nur Vorgespräche mit den beteiligten Stellen stattfinden. Der Beschluss zu den Auswahlkriterien erfolgt im Begleitausschuss nach Programmannahme.

4. Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Die negativen Umweltwirkungen des Programms wurden von der SUP als nicht erheblich eingestuft. Auf Basis der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen sowie aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Vorhabenebene ist das Programm umweltverträglich. Die Umsetzung der Empfehlungen der SUP verbessert die Umweltwirkungen weiter.

Die (Zwischen)Ergebnisse der SUP wurden laufend in den Programmierungsprozess einbezogen und in der Programmerstellung berücksichtigt, wodurch das Programm selbst als verbesserte Alternative anzusehen ist.

Die SUP konnte damit zur Stärkung des Umweltfokus des Programms beitragen und weiterführende Kriterien in der Vorhabenauswahl beeinflussen.

Das angenommene Programm wurde unter Einbeziehung der Alternativenabwägungen erstellt. Zu berücksichtigen ist, dass es bei einem so hohen Abstrahierungsgrad, wie beim vorliegenden Programm nicht möglich ist, ein alternatives Programm zu erstellen oder Annahmen unter der Prämisse zu erstellen, das Programm werde nicht durchgeführt. Aufgrund dessen wurde folgender Ansatz verfolgt:

- Auf Maßnahmenebene werden ggf. Umsetzungsalternativen formuliert, z.B. eine geänderte Schwerpunktsetzung oder eine andere Verteilung der finanziellen Mittel.
- Für einzelne Maßnahmen kann ggf. die Wirkung der Streichung der Intervention geprüft werden.
- Bei Auftreten von potentiell negativen Umweltwirkungen können Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und deren Umweltwirkungen geprüft werden.

Die jeweiligen Alternativen und deren Wirkungen wurden im Umweltbericht dokumentiert und eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Das angenommene Programm wurde damit unter Einbeziehung der Alternativenabwägungen erstellt.